

Fairtrade Labelling Organizations International e.V.
(im Folgenden „der Verein“)

Satzung des Vereins

Verabschiedet am 25. Mai 2007, zuletzt geändert am 11. Juni 2026

PRÄAMBEL

Der Verein ist Teil einer weltweiten Bewegung für fairen Handel. Sie eint die Vision einer Welt, in der Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung im Zentrum der Strukturen und Praktiken des Handels stehen, so dass alle Menschen sich durch ihre Arbeit ein akzeptables und menschenwürdiges Auskommen sichern und ihr menschliches Potential voll entfalten können. Die Bewegung für fairen Handel ist der Überzeugung, dass:

- der Handel einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Armut und zu umfassenderer nachhaltiger Entwicklung leisten kann, aber nur dann, wenn er auf dieses Ziel hin ausgerichtet ist und mehr Gerechtigkeit und Transparenz herrschen als derzeit üblich.
- Menschen, die durch konventionelle Handelsstrukturen marginalisiert und benachteiligt werden, ihre Arbeit und ihr Leben in höherem Maße selbst in die Hand nehmen können, wenn sie besser organisiert sind, mehr Ressourcen und Unterstützung erhalten und sich unter fairen Handelsbedingungen den Zugang zu den Mainstream-Märkten sichern können.
- Menschen und Institutionen in der entwickelten Welt diese Form des Handels unterstützen, wenn sie besser informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Veränderungen und Verbesserungen zu fördern.

Im Sinne dieser Vision arbeiten die Mitglieder des Vereins einzeln und gemeinsam sowie in Partnerschaft mit anderen daran, die Ziele der Menschen in den wohlhabenderen Teilen der Welt, die mehr Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit anstreben, mit den Bedürfnissen der Menschen im globalen Süden zu verbinden, welche diese Veränderungen am dringendsten brauchen. Die Arbeit des Vereins ermöglicht den BürgerInnen, durch ihr Handeln und ihre Entscheidungen als KonsumentInnen das Leben der Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen zu verbessern. Auf der Grundlage informierter Verbraucherentscheidungen unterstützt die Arbeit des Vereins den aktiven Einsatz für die Reform internationaler Handelsregeln und schafft ein gerechteres Wirtschaftssystem.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung bekräftigen die Mitglieder des Vereins erneut, dass sie sich zur Erhaltung und Entwicklung eines gemeinsamen internationalen Fairtrade Systems verpflichten und die Wirkung und Effektivität dieses Systems durch Partnerschaften mit Dritten zu maximieren bestrebt sind.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, ihre Tätigkeit individuell und gemeinsam gemäß folgenden Prinzipien auszuüben:

- *Ausgewogenheit – Anerkennung des Rechts und Pflicht aller Mitglieder, die Ziele des Vereins ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern.*

- *Fairness – Anerkennung der Notwendigkeit, alle Mitglieder ordnungsgemäß zu behandeln und ihre Ansichten bei Entscheidungsfindungsprozessen anzuhören.*
- *Transparenz – Anerkennung des Bedarfs der Mitglieder, Informationen einander zugänglich zu machen sowie die Vertraulichkeit solcher von anderen zugänglich gemachten Informationen zu wahren.*
- *Keine Diskriminierung – Anerkennung der Notwendigkeit, dass Regeln einheitlich für alle Mitglieder gelten.*
- *Gegenseitiger Respekt – Erkenntnis, dass unterschiedliche Meinungen und Erfahrungen die Fähigkeiten des Vereins zur Förderung des Vereinszwecks stärken können.*
- *Gerechtigkeit – Anerkennung der Verantwortung aller Mitglieder zur Vorbeugung und Beseitigung von unfairen Handelspraktiken gegenüber Fairtrade-Produzenten.*

DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Satzung haben die hier aufgeführten Worte und Begriffe folgende Bedeutungen:

- Bewerberorganisation** bezeichnet eine Organisation, die im Begriff ist, Mitglied des Vereins zu werden.
- Verein** bezeichnet den kollektiv durch seine Geschäftsstelle handelnden Verein.
- Aufsichtsrat** bezeichnet den von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsrat des Vereins.
- Markenzeichen** bezeichnet das Vereinslogo.
- Geschäftsstelle** bezeichnet die Geschäftsstelle des Vereins gemäß der Definition in § 1.4.
- Delegierte(r)** hat die in § 6 beschriebene Bedeutung.
- Geschäftsführung** bezeichnet die vom Aufsichtsrat bestellten und zur Führung der laufenden Geschäfte berufenen gesetzlichen Vertreter des Vereins. Die Geschäftsführung bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB
- Fairtrade** bezeichnet alle oder Teile der Aktivitäten des Vereins.
- Fairtrade-Siegel** bezeichnen die im Eigentum des Vereins befindlichen eingetragenen Warenzeichen.
- Fairtrade Marketing Organisation** bezeichnet eine mit dem Verein in Vertragsbeziehung stehende Organisation, deren primärer Zweck die Förderung von Fairtrade in Gebieten, in denen es keine nationalen oder regionalen Fairtrade Organisationen gibt, ist.
- Fairtrade-Produzenten** bezeichnet Organisationen oder juristische Personen, welche gemäß den Produzentenstandards des Vereins zertifiziert sind.
- Fairtrade-Produkte** bezeichnet alle Produkte, welche gemäß den Standards des Vereins zertifiziert sind.

- m) **Fairtrade System** bezeichnet Fairtrade International sowie die Mitglieder, Bewerberorganisationen und Fairtrade Marketing Organisationen.
- n) **Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen** bezeichnet einzelne Bauern/Bäuerinnen, ArbeiterInnen, KunsthandwerkerInnen oder vergleichbare Akteure, welche Mitglieder oder Beschäftigte der Fairtrade-Produzenten sind.
- o) **Schriftlich** bezieht sich auf Dokumente in Schriftform, gedruckt oder elektronisch, einschließlich E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Sofern die Schriftform erforderlich ist, sind nur ein unterzeichnetes Originaldokument, eine elektronisch gescannte Kopie des unterzeichneten Originals oder ein Dokument, das mit Hilfe eines elektronischen Signaturtools signiert wurde, gültig.
- p) **Mitglieder** bezeichnet alle nationalen / regionalen Fairtrade Organisationen und Produzentennetzwerke, welche gemäß § 4 als Mitglieder in den Verein aufgenommen worden sind.
- q) **Stakeholder** bezeichnet Personen und Gruppen, welche ein Interesse daran haben, dass der Verein die von ihm angestrebten Ergebnisse erzielt. Für die Zwecke dieser Satzung zählen hierzu (ohne Einschränkung) all jene, welche finanziell oder durch Sachleistungen zur Arbeit des Vereins beitragen oder ein Mandat zur Vertretung von Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen haben und dem Verein helfen können, den Bedürfnissen dieser Gruppen gerecht zu werden. Ferner zählen auch andere Netzwerke des fairen Handels sowie die Beschäftigten des Vereins zu den Stakeholdern.
- r) **Die internationalen Anforderungen an die Lizenzgebenden Stellen** (RLB) legen fest, unter welchen Voraussetzungen und wie die Lizenzgebenden Stellen die Fairtrade-Marke in ihrem zugewiesenen Lizenzgebiet lizenzieren können, um die Einhaltung der Fairtrade-Standards und der EU-Zertifizierungsmarkenverordnungen für die registrierten Fairtrade-Marken zu gewährleisten.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Fairtrade Labelling Organizations International“. Die Kurzfassung des Namens – Fairtrade International – kann zur geläufigen Bezeichnung des Vereins verwendet werden. Er ist als eingetragener Verein nach deutschem Recht registriert und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein kann von anderen Standorten als dem Sitz aus arbeiten, und die Geschäftsstelle muss nicht am Ort der Eintragung errichtet werden, vorausgesetzt, den Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts wird entsprochen und keine wesentlichen Entscheidungen werden an einem anderen Ort als dem Vereinssitz getroffen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Geschäftsstelle des Vereins unterstützt den Aufsichtsrat, dessen Ausschüsse und sonstigen Verwaltungsgremien des Vereins professionell und administrativ und koordiniert spezifische Aufgaben zur Unterstützung und Förderung der Leistungsfähigkeit des globalen Fairtrade Systems und erfüllt andere Aufgaben gemäß den Weisungen der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung (§ 11) leitet die Geschäftsstelle.

§ 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein „Fairtrade Labelling Organizations International e.V.“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
- 2.2.1 die Unterstützung und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die zur nachhaltigen Entwicklung führt, indem sie die Position von benachteiligten Produzenten und ArbeiterInnen verbessert, die als Kleinbauern und Arbeitsorganisationen in den Entwicklungsländern tätig sind. Die Mitglieder des Vereins verfolgen das Ziel, diesen Zielgruppen den Marktzugang für ihre Waren und Dienstleistungen zu erleichtern. Der Verein ist bestrebt, nach dem Grundsatz „Hilfe durch Handel“ den Handel mit benachteiligten Produzentenorganisationen und ArbeiterInnen in Entwicklungsländern auf der Grundlage fairer Bedingungen zu unterstützen und diese Art des Handels als Instrument für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und zu stärken, insbesondere durch Förderung des Umweltschutzes, des Bildungswesens und der sozialen Entwicklung. Der Verein fördert diese Ziele durch die Entwicklung von Standards für Produzenten und Handelsorganisationen, um durch diese die partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Fortschritt der Entwicklungsländer zu ermöglichen.
- 2.2.2 die Förderung der Berufsbildung
- 2.2.3 die Förderung des Völkerverständigungsgedankens
- 2.3 Das höchste Ziel des Vereins besteht darin, die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation der Kleinbauern- und Arbeiterbetriebe und anderer Produzenten nachhaltig zu verbessern, ihre Ernährung aus eigener Kraft zu sichern, ihre Organisation und ihre Selbstständigkeit zu unterstützen und sich für den Erhalt der Umwelt in den Gemeinden, in denen sie leben und arbeiten, einzusetzen.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 2.4.1 das Setzen von Standards, gemäß denen Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen die Leistungsfähigkeit von Organisationen zur Förderung wirtschaftlicher, sozialer, infrastruktureller und ökologischer Verbesserungen in ihrem kommunalen Umfeld gestalten und aufbauen können, sowie für nachhaltige Produktionsverfahren, nachhaltige Entwicklung und nachhaltigen Handel. Alle Standards werden im Rahmen systemweiter Konsultationsprozesse unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede eingeführt (Fairtrade-Standards) (§ 2.2.1 und § 2.2.3).
- 2.4.2 Unternehmen und VerbraucherInnen wird die Möglichkeit geben, Produkte und Lieferanten, welche den Standards des Vereins entsprechen, als solche zu erkennen und das Bewusstsein für den fairen Handel und die Situation der betroffenen Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen zu entwickeln (§ 2.2.3).
- 2.4.3 Urheberrechte und andere Instrumente entwickeln und erhalten, um Einkünfte zu erzielen, welche für den Vereinszweck verwendet werden und den Zugang zum internationalen Handel mit fairen Preisen, denjenigen Produzenten, Bauern/Bäuerinnen, die dazu aus eigener Kraft zu den üblichen internationalen Austauschverhältnissen nicht in der Lage sind (§2.2.1).

- 2.4.4 den Fairtrade-Produzenten, Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen sowie anderen Bauern/Bäuerinnen, Produzenten, ArbeiterInnen oder vergleichbaren Akteuren, welche organisiert sind und Unterstützung benötigen, um beabsichtigte wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu erzielen, Unterstützung durch die Produzentennetzwerke zukommen zu lassen und diese zu koordinieren. Dies geschieht, indem die Bildung und besonders die Berufsbildung der Produzenten, Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen gefördert wird, sowohl durch die Förderung der Kenntnisse des/der Einzelnen, als auch über einen Wissens- und Erfahrungsaustausch untereinander (§ 2.2.1 und § 2.2.2).
- 2.4.5 Steigerung des Bekanntheitsgrads der Arbeit des Vereins sowie der öffentlichen Unterstützung für sie, insbesondere durch die Förderung des Wissens über die Situation der Produzenten, Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen in den Entwicklungsländern zum Aufbau von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern sowie durch die Informationen der Öffentlichkeit, inklusive staatlicher und internationaler Institutionen, bezüglich der Belange des fairen Handels und seines Zweckes, um das allgemeine Verständnis über die Notwendigkeit des fairen Handels und die daraus resultierenden Vorteile des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen (§ 2.2.3).
- 2.4.6 Bemühung um das Engagement im internationalen Handel tätiger Organisationen, welche bestrebt sind, die Nachfrage der VerbraucherInnen nach fair gehandelten Produkten zu bedienen und die Nachhaltigkeit und Angemessenheit ihrer Lieferketten zu gewährleisten, sowie Abschluss von Verträgen mit diesen Organisationen, um Aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks durchzuführen, die benachteiligten Produzenten und Handelsorganisationen mit den VerbraucherInnen in einen Dialog zu bringen sowie ein Forum für die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation zu bieten (§2.2.1 und § 2.2.3).
- 2.5 Weder der Verein noch seine Mitglieder haben direkte kommerzielle Interessen in den Handelsbereichen, für die er Standards einführt. Die Arbeit des Vereins erfolgt unabhängig von allen derartigen kommerziellen Interessen.
- 2.6 Der Verein und seine Mitglieder erkennen an, dass zur Förderung des Vereinszweckes die Erhebung, Verarbeitung und der Austausch von Informationen des Vereins, der Mitglieder und deren MitarbeiterInnen erforderlich sein kann. Der Verein und seine Mitglieder werden das anwendbare Datenschutzrecht einhalten und angemessene datenschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen.
- 2.7 Der Verein kann sich Hilfspersonen bedienen, wobei die besonderen Rollen und Aufgaben der Mitglieder stets zu respektieren sind. Falls – in Anerkennung der Bedürfnisse des Fairtrade Systems bzw. des Vereins - die Zusammenarbeit mit anderen Partnern erforderlich ist, muss diese gemäß den Standards und Vorschriften des Vereins erfolgen. Der Verein bleibt gegenüber seinen Mitgliedern für die Qualität der auf diese Weise delegierten Arbeit verantwortlich.
- 2.8 Der Verein kann Voll- oder Teileigentümer anderer Organisationen oder Gesellschaften sein, sofern die Aktivitäten dieser Organisationen oder Gesellschaften mit den Zwecken des Vereins verbunden sind und seine Fähigkeit, unabhängig von kommerziellen Interessen zu arbeiten, nicht beeinträchtigen.

§ 3 – Satzungsänderungen

- 3.1 Jede Regelung dieser Satzung kann geändert werden, sofern die Änderung mit mindestens 75% aller Stimmen genehmigt wird.

- 3.2 Vom Vereinsregister zum Zwecke der Eintragung einer neuen Satzung oder von der Finanzbehörde zur Sicherstellung der steuerlichen Begünstigung des Vereins geforderte Satzungsänderungen können durch die Geschäftsführung ohne Beschlussfassung der Generalversammlung umgesetzt werden. Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder unverzüglich über diese Änderungen, spätestens jedoch während der nächstfolgenden Sitzung der Generalversammlung.
- 3.3 Außerhalb der Sitzungen der Generalversammlung können Entscheidungen über andere als die in § 3.2 beschriebenen Satzungsänderungen durch Abstimmung im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitgliedschaftsanforderungen

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein steht nur nationalen / regionalen Fairtrade Organisationen und Produzentennetzwerken offen. Für jedes geografische Gebiet gibt es maximal ein Mitglied pro Mitgliederkategorie (nationale / regionale Fairtrade Organisationen oder Produzentennetzwerke).
- 4.2 Nationale / regionale Fairtrade Organisationen sind Institutionen, welche die Fairtrade-Siegel betreiben. Hierzu gehören öffentliche Bewusstseinsbildung zum Thema Fairtrade, die Lizenzierung der Fairtrade-Siegel und die Vertretung der Stakeholder in einem bestimmten geografischen Gebiet, in dem Fairtrade Produkte verkauft werden oder in dem der Markt für Fairtrade Produkte entwickelt werden kann. Zudem müssen die Initiativen die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen genießen (z.B. NROs, Gewerkschaften, glaubensgebundene Organisationen). Die nationalen / regionalen Fairtrade Organisationen müssen belegen, dass sie zur Erfüllung der mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Aufgaben in der Lage sind, indem sie einen Geschäftsplan vorlegen, aus dem hervorgeht, dass seitens kommerzieller Unternehmen ein hinreichendes Interesse besteht, einschließlich der Verpflichtungserklärung mindestens eines Unternehmens, innerhalb sechs Monaten nach Beitritt der Organisation zum Verein mindestens ein Produkt zu lizenzieren, welches den bestehenden Fairtrade-Markt in dem jeweiligen Gebiet wesentlich erweitert.
- 4.3 Produzentennetzwerke sind Institutionen zur Vertretung von Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen und zur Lizenzierung der Fairtrade-Siegel innerhalb eines bestimmten geografischen Gebietes, in dem Fairtrade Produkte produziert werden. In Anerkennung der Koalitionsfreiheit haben Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen das Recht, die Form ihrer Organisation und Vertretung selbst zu wählen. Die Produzentennetzwerke sind demokratisch verfasst. Ihre demokratische Struktur bietet Gewähr für ihre Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Mitgliedern und ihre Governance-Strukturen ermöglichen eine angemessene Vertretung der Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen entsprechend dem Vorhandensein unterschiedlicher Fairtrade-Produktionsweisen auf ihrem Kontinent, sowie der Fairtrade-Produzenten gemäß ihren jeweiligen Satzungen. Sie sind in den folgenden kontinentalen Netzwerken organisiert: Afrika, Asien/Pazifik und Lateinamerika/Karibik.
- 4.4 Um Mitglieder werden zu können, müssen nationale / regionale Fairtrade Organisationen und Produzentennetzwerke den in § 4.2 bzw. § 4.3 definierten Anforderungen entsprechen und folgende Kriterien erfüllen:
- 4.4.1 Sie teilen die Vision und Mission des Vereins und haben Fairtrade als primären Zweck.
- 4.4.2 Sie sind gemäß den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen rechtlich eingetragen und ordnungsgemäß errichtet.

- 4.4.3 Sie arbeiten von einer funktionierenden Geschäftsstelle aus und verfügen über Governance-Strukturen und Abläufe, welche den Vereinsgrundsätzen der Good Governance entsprechen. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Stakeholder in ihrem Gebiet und sorgen zugleich dafür, dass die Entscheidungsfindungsprozesse von einzelnen Stakeholderinteressen unabhängig sind.
- 4.4.4 Sie verfügen über hinreichende Mittel, um die aus ihrer Satzung und der Vereinsmitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4.5 Über alle Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung der in § 4.1 – 4.4 definierten Mitgliedschaftskriterien. Der Aufsichtsrat kann über die Einführung einer Bewerbergebühr zur Deckung der Bewerberkosten entscheiden.
- 4.6 Im Zuge der globalen Förderung seiner Mission begrüßt der Verein Anträge auf Mitgliedschaft von nationalen /regionalen Fairtrade Organisationen in Ländern, in denen es noch keine Stakeholder-Vertretung gibt. Bewerberorganisationen können als Beobachter zu den Sitzungen der Generalversammlung (und zu anderen Sitzungen des Vereins nach dem Ermessen des jeweiligen Sitzungsleiters) eingeladen werden. Der Status einer Bewerberorganisation gilt für maximal drei Jahre, es sei denn, er wird durch ausdrücklichen Beschluss der Generalversammlung verlängert.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.7 Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, als alleinige Mitglieder ihrer Mitgliedschaftskategorie und des zum Zeitpunkt ihres Beitritts vereinbarten oder später durch die Generalversammlung bestimmten Gebiets aufzutreten.
 - 4.7.1 Sie tun dies, indem sie das Markenzeichen des Vereins gemäß den Lizenzbedingungen als ihre Corporate Identity verwenden.
 - 4.7.2 Sie fördern ausschließlich die Verwendung der Fairtrade-Siegel des Vereins. Weder unterstützen sie ohne Genehmigung des Aufsichtsrats konkurrierende Zertifizierungskennzeichen oder Warenzeichen, welche zur Kennzeichnung von Produkten, für die es bereits Fairtrade-Standards gibt, verwendet wird, noch beteiligen sie sich an der Entwicklung einer solchen Zertifizierungskennzeichens oder eines solchen Warenzeichens.
 - 4.7.3 Alle Mitglieder haben das exklusive Recht, unter Beachtung der internationalen Anforderungen an die Lizenzgebenden Stellen (RLB) in ihrem jeweiligen Gebiet Unterlizenzen für die Fairtrade-Siegel zu erteilen. Diese Exklusivität ist jedoch insoweit beschränkt, als seitens der Geschäftsführung auf Empfehlung des Lizenzvergabeausschusses (§ 14.1.2) eine exklusive Zuweisung an ein bestimmtes Mitglied erfolgt.
- 4.8 Die Mitglieder können mit dem Verein zu anderen mit der Arbeit des Vereins oder seiner Mitglieder verbundenen Zwecken Verträge abschließen, jedoch unterliegen diese Verträge ihren eigenen Bedingungen unabhängig von den Mitgliedschaftsbestimmungen. Der Verein gewährt im Rahmen solcher Verträge den Mitgliedern keine Rechte, welche über den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft im Verein hinausgehen. Die Kündigung eines Vertrages zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitglied(ern), welche Mitglied(er) bleiben, lässt den Mitgliedsstatus der betroffenen Organisation(en) unberührt.
- 4.9 Alle Mitglieder sollen gemeinschaftlich mit den anderen Mitgliedern und externen Partnern zusammenarbeiten, um die gemeinsame Mission des Vereins durch Unterstützung der vom

Aufsichtsrat gebilligten Strategien und Vorgehensweisen zu fördern, wobei mit Blick auf die Finanzen des Vereins stets die maximale Wirkung durch Sicherung von Ressourcen und ihre möglichst effektive Verwendung anzustreben ist.

- 4.10 Alle Mitglieder müssen die vereinbarten, vom Aufsichtsrat entsprechend dem verabschiedeten Haushaltsplan des Vereins festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit in vollem Umfang zahlen. Abzüge und Verrechnungen sind mit schriftlicher Genehmigung des Finanzvorstands (oder, wenn dieser Titel nicht verwendet wird, der dem Finanzvorstand entsprechenden Stelle) des Vereins zulässig. Der Verein kann Verzugszinsen erheben, es sei denn der Aufsichtsrat verzichtet auf die Zinszahlungen. Der maßgebliche Zinssatz wird im verabschiedeten Haushaltsplan festgesetzt.
- 4.11 Auf Verlangen der Geschäftsführung müssen alle Mitglieder sämtliche auf Fairtrade bezogenen Geschäftsdaten offenlegen. Die Mitglieder tragen dafür Sorge, dass ihre Verträge mit Dritten, welche ggf. Inhaber dieser Informationen sind, die Offenlegung dieser Informationen vorsehen.
- 4.12 Auf Verlangen der Geschäftsführung müssen sämtliche Mitglieder über die wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) der vereinbarten globalen Strategie des Vereins berichten.
- 4.13 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche vom Verein oder seinen Mitgliedern erhaltenen Informationen für unbegrenzte Zeit vertraulich zu behandeln. Sie verwenden diese Informationen ausschließlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Vereins und geben sie nicht an Dritte weiter. Die Mitglieder sind für die Wahrung der Vertraulichkeit durch ihre Delegierten und Angestellten verantwortlich.
- 4.14 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ausweitung von Fairtrade auf neue Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen, neue VerbraucherInnen und neue Gebiete gemäß den Beschlüssen des Aufsichtsrates zu fördern.
- 4.15 Die Produzentennetzwerke sorgen dafür, dass all ihre VertreterInnen im Einflussbereich des Vereins die Bauern/Bäuerinnen und ArbeiterInnen des jeweiligen Gebietes repräsentieren, dass sie jedoch stets im Interesse des gesamten Fairtrade-Systems handeln und nicht im Interesse einzelner Mitglieder der jeweiligen Produzentennetzwerke.

Sanktionen

- 4.16 Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, Sanktionen gegen Mitglieder zu verhängen, welche ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - 4.16.1 Rufschädigung des Vereins oder seiner Mitglieder.
 - 4.16.2 Behinderung des Vereins oder seiner Mitglieder bei der Erfüllung des Vereinszwecks gemäß der Definition in § 2.
 - 4.16.3 Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein.
 - 4.16.4 Nichterfüllung der in § 4.2 – 4.15 definierten Anforderungen und Verpflichtungen.
- 4.17 Der Aufsichtsrat kann folgende Sanktionen verhängen:
 - 4.17.1 Rüge

4.17.2 Abmahnung

4.17.3 Entzug des Rechts der Mitgliedervertreter auf Ausübung ihrer Ämter

4.17.4 Zeitweilige Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte für maximal ein Jahr, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht der Vertreter, an Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen und auf ihnen zu sprechen, sowie das Stimmrecht auf diesen Sitzungen.

- 4.18 Vor der Verhängung von Sanktionen informiert der Aufsichtsrat das betroffene Mitglied schriftlich über die Art des Verstoßes. Das Mitglied hat 30 Tage Zeit, schriftlich auf den Vorwurf zu reagieren. Eine Nichtbeantwortung innerhalb der Frist wird als Zugeständnis des Vorwurfs gewertet. Nach Ablauf der 30-tägigen Widerspruchsfrist entscheidet der Aufsichtsrat, ob und gegebenenfalls welche Sanktion verhängt wird, und teilt dem Mitglied diese Entscheidung schriftlich mit.

Mitglieder, welche Sanktionen gemäß § 4.17 unterliegen, haben ein einmaliges Recht auf schriftlichen Einspruch bei der Generalversammlung. Dieses Recht ist auszuüben, indem der Einspruch innerhalb 30 Tagen nach Mitteilung der Sanktion eingelegt wird. Die Generalversammlung befasst sich auf ihrer nächsten physischen Sitzung mit dem Einspruch und trifft eine endgültige Entscheidung. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung besteht für die vom Aufsichtsrat verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

- 4.19 Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds auf schriftlichen Antrag des Aufsichtsrates aus wichtigem Grund beenden.

4.19.1 Vor Stellung seines Antrags informiert der Aufsichtsrat das betroffene Mitglied schriftlich über den genauen Vorwurf. Das Mitglied hat 30 Tage Zeit, schriftlich auf diesen Vorwurf zu antworten. Eine Nichtbeantwortung innerhalb der Frist ist als Anerkennung des Vorwurfs zu werten. Nach Ablauf der 30-tägigen Erwiderungsfrist entscheidet der Aufsichtsrat, ob der Generalversammlung ein schriftlicher Antrag unterbreitet wird.

4.19.2 Die Generalversammlung trifft spätestens 90 Tage nach Vorlage des Ausschlussantrags eine endgültige Entscheidung. Das betroffene Mitglied hat das Recht, von der Generalversammlung angehört zu werden.

4.19.3 Entscheidungen über einen Ausschluss sind ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten und sind endgültig.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.20 Die Mitgliedschaft endet durch:

4.20.1 Austritt des Mitglieds durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einhundertachtzig (180) Tage vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt wirksam wird; oder

4.20.2 Auflösung einer Mitgliedsorganisation; oder

4.20.3 Entscheidung der Generalversammlung gemäß § 4.19.

- 4.21 Bis zum Tag des Inkrafttretens der Beendigung müssen alle Mitgliedschaftsanforderungen, einschließlich finanzieller Verpflichtungen, erfüllt werden. Eine Nichterfüllung führt nicht zum Erlöschen der Verpflichtungen.

§ 5 – Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a.) die **Generalversammlung** des Vereins, wie in § 6 definiert.
- b.) der **Aufsichtsrat**, wie in § 8 definiert.
- c.) die **Geschäftsführung**, wie in § 11 definiert.

§ 6 – Generalversammlung des Vereins

- 6.1 Die Generalversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und das Forum, durch welches die Mitglieder ihre Aufgaben und Befugnisse als Mitglieder des Vereins ausüben. Das Recht auf Teilnahme in der Generalversammlung wird für alle Mitglieder durch Delegierte aus ihren Mitgliedschaftskategorien gemäß § 4.1, wobei jede Mitgliedschaftskategorie insgesamt über 50% der Stimmen verfügt, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder oder Delegierten ausgeübt.
- 6.2 Jede(r) Delegierte übt ein unabhängiges Stimmrecht aus und ist nicht an Weisungen des von ihm/ihr vertretenen Mitglieds gebunden. Jede(r) Delegierte hat die Pflicht, dem von ihm/ihr vertretenen Mitglied über die Ergebnisse der Sitzungen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 6.3 Jede nationale / regionale Fairtrade Organisation ist berechtigt, eine(n) Delegierte(n) auf jede Generalversammlung zu entsenden. Aus Gründen der Effizienz und Effektivität werden jedoch nationale / regionale Fairtrade Organisationen, für welche die Themen der Generalversammlung nicht dringend oder kritisch sind, ermutigt, per Videokonferenz teilzunehmen oder eine(n) Ersatzdelegierte(n) gemäß § 6.6 zu ernennen, vorbehaltlich der Notwendigkeit, Beschlussfähigkeit gemäß § 7.8 zu erreichen. Die rechtlichen VertreterInnen der nationalen / regionalen Fairtrade Organisationen werden automatisch zu ihren Delegierten ernannt und behalten diese Funktion, solange sie berechtigt sind, die nationale / regionale Fairtrade Organisation rechtlich zu vertreten.
- 6.4 Jedes Produzentennetzwerk ist berechtigt, zu jeder Generalversammlung eine gleiche Anzahl von Delegierten (mindestens vier je Produzentennetzwerk) zu entsenden. Die Zahl wird vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt:
- 6.4.1 Die erforderliche Stimmenvielfalt von Produzenten und Arbeitern und der Umgang mit den in § 4.3 beschriebenen Herausforderungen,
 - 6.4.2 die Zahl der teilnehmenden nationalen / regionalen Fairtrade Organisationen und das Erfordernis eines ausgewogenen Verhältnisses sowie
 - 6.4.3 die Höhe der Ausgaben, die der Verein als Ganzes billigerweise für die Organisation der Sitzung und die Teilnahme daran tätigen kann.
- 6.5 Unabhängig von der Zahl der jedes Produzentennetzwerk repräsentierenden Delegierten wird der/die rechtliche VertreterIn jedes Produzentennetzwerks automatisch zum/zur Delegierten

dieses Netzwerks ernannt und behält diese Funktion, solange er/sie berechtigt ist, das Produzentennetzwerk rechtlich zu vertreten. Die anderen Delegierten jedes Produzentennetzwerks werden vom Produzentennetzwerk in einem demokratischen Wahlverfahren gewählt und ernannt, wobei § 4.3 zu berücksichtigen ist. Eine Überprüfung durch den Aufsichtsrat ist möglich.

- 6.6 Die zur Generalversammlung entsandten Delegierten tragen dafür Sorge, dass im Falle der Verhinderung von Delegierten Ersatzdelegierte teilnehmen. Ein/e Delegierte(r) darf nur eine(n) anderen Delegierte(n) aus der gleichen Mitgliedschaftskategorie ernennen.
- 6.7 Bei ihrer Ernennung verpflichten sich die Delegierten durch schriftliche Erklärung, die Satzung des Vereins zu achten und alle Regeln einzuhalten, einschließlich des Erfordernisses, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Delegierte anvertrauten Informationen während und nach ihrer Amtszeit vertraulich zu behandeln.
- 6.8 Nationale / regionale Fairtrade Organisationen tragen die Kosten der Anwesenheit und Teilnahme ihrer Delegierten an den Sitzungen der Generalversammlung unmittelbar, während die Produzentennetzwerke diese Kosten aus den innerhalb des Vereins jährlich überwiesenen Haushaltsmitteln bestreiten.
- 6.9 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.9.1 Genehmigung von Satzungsänderungen und aller mit den Governance-Strukturen und -Abläufen des Vereins zusammenhängenden Angelegenheiten. Die Generalversammlung bietet das Forum, in dem die Mitglieder auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaftspflicht für eine wirksame Vertretung und Beteiligung aller Stakeholder in ihrem Einflussbereich entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft sorgen. Die Generalversammlung prüft auch ihre eigenen Regelungen bezüglich ihrer Struktur und Zusammensetzung und überarbeitet sie bei Bedarf, um eine ausgewogene Situation fairer, effektiver und effizienter Vertretung der gesamten Mitgliedschaft herzustellen.
 - 6.9.2 Genehmigung aller Änderungen der rechtlichen Eintragung des Vereins, einschließlich Änderungen des Orts des Vereinssitzes und Auflösung des Vereins.
 - 6.9.3 Entscheidung über Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft einschließlich der Gewährung des Stauts als Bewerberorganisation, Behandlung von Einsprüchen gegen vom Aufsichtsrat auferlegte Sanktionen und Protokollierung des aus welchem Grund auch immer erfolgenden Rücktritts von Mitgliedern.
 - 6.9.4 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9.
 - 6.9.5 Beschlussfassung über die Bezahlung und Höhe einer an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu zahlenden Aufwandsentschädigung.
 - 6.9.6 Abstimmung über Anträge zur Abberufung des gesamten Aufsichtsrates.
 - 6.9.7 Abstimmung über Anträge zur Abberufung eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds aus wichtigem Grund.
 - 6.9.8 Bestellung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Entgegennahme der Berichte.
 - 6.9.9 Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses des Vereins für das Vorjahr und Entlastung des Aufsichtsrates von seiner Verantwortung für das betreffende Vorjahr.

6.9.10 Genehmigung einer vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen und von der Geschäftsführung unter Beteiligung der Mitglieder ausgearbeiteten globalen Strategie gemäß §§ 8.2.1 und 11.3.8.

6.9.11 Genehmigung der

6.9.11.1 Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie

6.9.11.2 Übertragung von Anteilen an Tochtergesellschaften, und

6.9.11.3 Durchführung von Kapitalerhöhungen bei Tochtergesellschaften mit Drittbeteiligung.

6.10 Alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind dem Aufsichtsrat zugewiesen, es sei denn, diese Zuweisung wird mit 75% aller Stimmen durch die Generalversammlung aufgehoben oder abgeändert.

§ 7 – Sitzungen der Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung muss pro Jahr mindestens eine physische Sitzung (die Jahresversammlung) abhalten. Weitere Sitzungen der Generalversammlung können durch Beschluss des Aufsichtsrats oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe berufen werden.

7.2 Die Einberufung einer Generalversammlung jeglicher Form erfolgt durch den/ die Aufsichtsratsvorsitzende(n) mit einer Frist von mindestens achtundzwanzig Tagen, beginnend mit dem Tag des Versandes der Einladung. Die Einladung nennt das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie in allgemeiner Form die zu diskutierenden Themen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

7.3 Die Tagesordnung der Sitzung, einschließlich aller von den Mitgliedern zu berücksichtigenden Dokumente und zur Genehmigung vorgelegten Beschlüsse, ist mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden. Bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung können auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende nimmt diese Punkte in die Tagesordnung auf.

7.4 Der Generalversammlung können durch zwei Mitglieder Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung betreffend Diskussionspunkte und/oder Beschlussvorlagen vorgelegt werden, sofern diese dem/der Vorsitzenden mindestens einundzwanzig Tage vor der Sitzung der Generalversammlung zugegangen sind.

Dringende Anträge auf Aufnahme von Diskussionspunkten in die Tagesordnung können bis zu zwei Tage vor der Generalversammlung gestellt werden, während für dringende Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung von Beschlussvorlagen eine Frist von bis zu sieben Tagen vor der Generalversammlung einzuhalten ist. Diese Anträge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie an die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n von Delegierten eingereicht werden, welche wenigstens die Hälfte aller Stimmen nach Maßgabe von § 7.10 auf sich vereinigen. Diese beantragten Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt, sofern dies im Falle von beantragten Diskussionspunkten von einer einfachen Mehrheit und im Falle von beantragten Beschlussvorlagen von einer 2/3 Mehrheit der Delegierten nach Maßgabe von § 7.10 unterstützt werden. Satzungsänderungen können nur als dringende Beschlussvorlage vorgelegt werden, sofern die Anforderungen von § 7.13 erfüllt sind.

7.5 Den Vorsitz bei Sitzungen der Generalversammlung führt üblicherweise der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder eine von ihm/ihr abgeordnete Person; jedoch können die auf einer

Generalversammlung anwesenden Delegierten zum Zweck der Organisation und Moderation der Sitzung eine andere Person als SitzungsleiterIn wählen. Die Position des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin der Generalversammlung beinhaltet keine Befugnis zur rechtlichen Vertretung des Vereins.

- 7.6 Die Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlung ist üblicherweise auf die ordnungsgemäß ernannten Delegierten der Mitglieder und auf Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführung beschränkt. Letztere dürfen teilnehmen, aber nicht abstimmen.
- 7.7 BeobachterInnen, einschließlich beobachtender Mitglieder, können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden zur Teilnahme an allen Sitzungen oder einem Teil derselben eingeladen werden.
- 7.8 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei einer Zahl von zwölf Delegierten, darunter mindestens sechs Delegierte der Produzentennetzwerke, gegeben.
- 7.9 Die Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlung ist nicht von der physischen Anwesenheit abhängig. Ein/e Delegierte(r) gilt als anwesend, wenn er/sie physisch anwesend ist oder per Videokonferenz oder auf anderen elektronischen Wegen, welche die Feststellung der Identität des/der Delegierten ermöglichen, teilnimmt. Die Sitzungen der Generalversammlung können rein virtuell durchgeführt werden. Der Verein begreift es als seine Pflicht, kosteneffizient und umweltverträglich zu arbeiten. Die Geschäftsstelle bemüht sich, den Delegierten die Möglichkeit zu verschaffen, an allen Sitzungen auf elektronischem Wege teilzunehmen.
- 7.10 Alle Entscheidungen der Generalversammlung werden während der Sitzungen durch Stimmabgabe aller anwesenden Delegierten getroffen. Jede Mitgliedschaftsgruppe hat 50 % aller Stimmen. Diese werden gleichmäßig unter den an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Delegierten aufgeteilt. Alle Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der von allen Delegierten abgegebenen Stimmen. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 6.9.2; diese müssen mit mindestens 75 % aller Stimmen befürwortet werden.
- 7.11 Kein(e) Delegierte(r) darf auf einer Sitzung im Namen von mehr als zwei anderen Delegierten abstimmen.
- 7.12 Die Abstimmungen auf den Sitzungen der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen durch offene Erklärung der Stimmabsicht, beispielsweise durch Handheben der physisch anwesenden oder der per Videokonferenz sichtbaren TeilnehmerInnen oder durch Erklärung zur Abstimmung, jedoch kann auf Antrag eines/einer beliebigen Delegierten die Abstimmung geheim erfolgen. Bei hybriden oder rein virtuellen Sitzungen der Generalversammlung können Abstimmungen mittels einer elektronischen, softwarebasierten Anwendung durchgeführt werden. Dies gilt auch, sofern eine offene Abstimmung hierdurch nicht gewährleistet werden kann. Der/die SitzungsleiterIn sorgt dafür, dass die Stimmen gezählt und protokolliert werden. Ersatzdelegierte werden vom Delegierten schriftlich benannt. Das betreffende Dokument wird dem/der SitzungsleiterIn vor der Sitzung oder während des ersten Tagesordnungspunkts vorgelegt.
- 7.13 Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen es um den Fortbestand des Vereins geht, können Entscheidungen gemäß den Vorgaben des Aufsichtsrats auch außerhalb der Sitzungen der Generalversammlung getroffen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

- 7.14 Die Delegierten sind verpflichtet, der Generalversammlung alle Angelegenheiten mitzuteilen, bezüglich derer sie direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse oder eine wesentliche Pflicht haben, welche möglicherweise im Widerspruch zu den Interessen des Vereins oder ihm gemäß § 2.8 verbundener Organisationen stehen. Die Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den/die betreffenden Delegierten auffordern, sich aus der Diskussion zurückzuziehen und/oder sich der Stimme bezüglich der betreffenden Angelegenheit zu enthalten. Der/die betreffende Delegierte nimmt nicht an der ersten Abstimmung teil.

§ 8 – Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat übt eine Kontrollfunktion hinsichtlich aller Angelegenheiten des Vereins gemäß der Definition in § 2 aus und ist für sämtliche weitere, ihm durch die Generalversammlung übertragenen Angelegenheiten zuständig.
- 8.2 Der Aufsichtsrat ist insbesondere verantwortlich für:
- 8.2.1 Die Begleitung der Ausarbeitung der globalen Strategie des Vereins sowie deren Vorlage zur Abstimmung an die Generalversammlung.
 - 8.2.2 Die Genehmigung offizieller strategischer Richtlinien sowie von Richtlinien im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Vereins.
 - 8.2.3 Die Genehmigung des Jahres- und Haushaltsplans für die Arbeit des Vereins im Rahmen der globalen Strategie, einschließlich klar definierter, priorisierter Ziele sowie der zugehörigen finanziellen Mittel und Leistungskennzahlen, und ihre Präsentation auf der Jahresversammlung der Generalversammlung.
 - 8.2.4 Die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
 - 8.2.5 Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 12) sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung für das vorhergehende Jahr.
 - 8.2.6 Festlegung der Funktionen und des Kompetenzbereichs der Geschäftsstelle des Vereins gemäß § 1.4 sowie Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - 8.2.7 Regelmäßige Kontrolle der betrieblichen und finanziellen Leistung und Abgleich mit den vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplänen und -haushalten.
 - 8.2.8 Die Einhaltung solider Verfahren zur Bewertung und Steuerung von Risiken für den Ruf oder die finanzielle Stabilität des Vereins, die Entgegennahme geprüfter Jahresabschlüsse und die Vorlage des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses des Vereins an die Generalversammlung.
 - 8.2.9 Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder, welche ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen gemäß der Definition in § 4.16 – § 4.18 nicht nachkommen.
 - 8.2.10 Die Feststellung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände zur Ermöglichung einer Abstimmung der Generalversammlung gemäß dem in § 7.13 beschriebenen Verfahren durchzuführen, sofern der Fortbestand des Vereins betroffen ist.
- 8.3 Der Aufsichtsrat ist bestrebt, innerhalb seiner Doppelrolle klar zu unterscheiden zwischen der Aufgabe, dem Verein die strategische Richtung vorzugeben, und derjenigen, die Ergebnisse und die Qualität der Arbeit der Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck

seine Sitzungen so konzipieren, dass die beiden Funktionen getrennt sind; er kann einen Ausschuss ernennen, welcher eine der Funktionen federführend übernimmt oder er ergreift andere ihm effektiv und effizient erscheinende Maßnahmen.

§ 9 – Wahl, Ernennung, Abberufung und Rücktritt von Aufsichtsratsmitgliedern

- 9.1 Der Aufsichtsrat setzt sich aus 9 bis 13 Personen nach den folgenden Kriterien zusammen:
- 9.1.1 Alle Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung aus den von den Mitgliedern nominierten (§ 9.1.3) und aus vom People Committee empfohlenen Kandidaten (§ 9.1.4) gewählt und bestellt.
 - 9.1.2 Der Aufsichtsrat verständigt sich auf der Grundlage eines Vorschlags des People Committee über die von Mitgliedern des Aufsichtsrates erwarteten Kompetenzen.
 - 9.1.3 Die Nominierungen von Kandidaten der beiden Mitgliedschaftskategorien (wie in § 4.1 definiert) für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (§ 9.1.1) werden durch jede der beiden Mitgliedschaftskategorien in einem demokratischen Wahlverfahren ermittelt. Bei der Vornahme dieser Nominierungen werden die Mitglieder die gemäß § 9.1.2 gewünschten Kompetenzen berücksichtigen. Das People Committee prüft die Nominierungen im Hinblick auf diese Kompetenzen und informiert die Generalversammlung vor der Wahl entsprechend durch den Aufsichtsrat.
 - 9.1.4 Das People Committee spricht der Generalversammlung durch den Aufsichtsrat eine Empfehlung bezüglich unabhängiger, durch ein vom People Committee überwachtes Verfahren extern identifizierter Personen aus. Dieses Verfahren umfasst eine öffentliche Ausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen und eine objektive Bewertung der Bewerbungen, einschließlich eines Bewerbungsgesprächs, im Hinblick auf die gewünschten Kompetenzen.
 - 9.1.5 Der Aufsichtsrat besteht mehrheitlich aus von den Vereinsmitgliedern nominierten Personen. Auf jede der in § 4.1 definierten Mitgliedschaftskategorien entfällt die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Es soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied von jedem kontinentalen Netzwerk, wie in § 4.3 ausgeführt, bestimmt und gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in operativ leitender Funktion für eine nationale / regionale Fairtrade Organisation oder ein Produzentennetzwerk tätig. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei unabhängige Personen an.
 - 9.1.5.1 Ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Person, die keiner Mitgliedsorganisation von Fairtrade International (nationale/ regionale Fairtrade Organisationen oder Produzentennetzwerke), inklusive Organisationen, die in sich dem Bewerbungsprozess (Bewerberorganisationen) befinden oder in Erwägung ziehen in den Bewerberprozess einzutreten, oder Fairtrade Marketing Organisationen angehört.
 - 9.1.5.2 „Unabhängigkeit“ ist eine persönliche Voraussetzung, um ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats zu werden. Der Verlust dieser persönlichen Voraussetzung führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- 9.2 Es sollen nur Personen, die gewillt und qualifiziert sind, als Aufsichtsratsmitglieder tätig zu werden, in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 9.3 In den Aufsichtsrat gewählte Personen dienen dem Verein und sind nicht die Vertreter der Mitglieder oder anderer Organisationen, von denen sie (individuell oder kollektiv) nominiert oder in den Aufsichtsrat gewählt worden sind.

- 9.4 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei einem der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der Vorzug zu geben ist. Er wählt aus seiner Mitte ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder zur/m stellvertretenden Vorsitzenden. Die Positionen des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden werden vor der Wahl durch klare Mandate definiert und umfassen keine anderen Funktionen oder Befugnisse als die, welche ihnen durch die Satzung übertragen werden oder im vom Aufsichtsrat durch Abstimmung genehmigten Mandat enthalten sind. Um einen tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt zu vermeiden, sollte die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht die/der Vorsitzende eines Ausschusses oder Gremiums sein, das dem Aufsichtsrat untersteht.
- 9.5 Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat alle Angelegenheiten mitzuteilen, bezüglich derer sie direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse oder eine wesentliche Pflicht haben, welche möglicherweise im Widerspruch zu den Interessen des Vereins oder ihm gemäß § 2.8 verbundener Organisationen stehen. Der Aufsichtsrat kann durch Mehrheitsbeschluss das betreffende Mitglied auffordern, sich aus der Diskussion zurückzuziehen und/oder sich der Stimme bezüglich der betreffenden Angelegenheit zu enthalten. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied nimmt an der Abstimmung hierüber nicht teil.
- 9.6 Bei ihrer Bestellung verpflichten sich die Aufsichtsratsmitglieder durch schriftliche Erklärung, die Satzung des Vereins zu achten und alle Regeln und Statuten des Aufsichtsrats einzuhalten, einschließlich des Erfordernisses, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder anvertrauten Informationen während und nach ihrer Amtszeit vertraulich zu behandeln.
- 9.7 Die Aufsichtsratsmitglieder werden zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und ernannt und können gemäß den unter § 9.1.1. beschriebenen Verfahrensweisen für eine zweite Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt und wiederernannt werden. Jede Person, welche sechs aufeinanderfolgende Jahre amtiert hat, muss sich anschließend für mindestens zwei Jahre aus dem Aufsichtsrat zurückziehen, bevor sie wiedergewählt und wiederernannt werden kann.
- 9.8 Die Amtszeit eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt nach der Wahl und mit der unmittelbaren Bestellung durch die Generalversammlung, es sei denn:
- 9.8.1 Das Aufsichtsratsmitglied wurde als NachfolgerIn für ein ausscheidendes Mitglied gewählt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds mit dem Ende der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- 9.8.2 Die Generalversammlung entscheidet durch Beschluss über den späteren Zeitpunkt der Bestellung.
- 9.9 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet gemäß der Empfehlung des Governance Committees (§ 13.2.2) an den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung, wenn
- 9.9.1 das Mitglied aus irgendeinem Grund gemäß der Vereinssatzung oder dem deutschen Recht nicht mehr als Aufsichtsratsmitglied fungieren darf; oder
- 9.9.2 das Mitglied gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Rücktritt schriftlich erklärt oder
- 9.9.3 das Mitglied ohne wichtigen Grund, der glaubhaft durch schriftlichen Nachweis dargelegt wurde, bei zwei aufeinanderfolgenden Aufsichtsratssitzungen fehlt und die Mehrheit des Aufsichtsrates unter Ausschluss des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds beschließt, dass das

betroffene Aufsichtsratsmitglied ohne wichtigen Grund abwesend war und dass deshalb seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet.

- 9.9.4 der Aufsichtsrat aus wichtigem Grund die Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder, unter Ausschluss des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds, widerruft. Wichtige Gründe liegen insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den folgenden Fällen vor:
- 9.9.4.1 Nicht-Anzeige eines bestehenden Interessenkonflikts, wie in § 9.6 festgelegt;
- 9.9.4.2 Erhebliche Verletzung einer Treuepflicht;
- 9.9.4.3 Verhaltensweise, die die ordnungsgemäße, das Wohl des Vereins fördernde Amtsführung gefährdet.
- 9.10 Ein frei gewordener Sitz im Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl und Ernennung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die Generalversammlung unbesetzt. In Fällen, in denen die Feststellungen der satzungsgemäßen Beschlussfähigkeit, wie in § 10.5 definiert, aufgrund eines unbesetzten Sitzes unmöglich würde oder wenn die Anforderungen des § 9.1.5, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied von je einem kontinentalen Netzwerk zum Aufsichtsrat nominiert, gewählt und ernannt ist oder dass beide Mitgliedschaftskategorien (wie in § 4.1 definiert) mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten sind, nicht mehr erfüllt sind, sollen die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder ein neues Mitglied unter Beachtung der Anforderungen des § 9.1.5 bestellen, um den unbesetzten Sitz bis zu der nächsten Generalversammlung vorübergehend zu besetzen (Kooption).
- 9.11 Soweit von der Generalversammlung gemäß § 6.9.5 so beschlossen, können die Aufsichtsratsmitglieder vom Verein eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen erhalten.
- 9.12 Aufsichtsratsmitglieder, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Aufsichtsrats Zahlungen seitens eines Mitglieds oder eines Dritten erhalten oder solche Zahlungen erwarten, müssen dies zum Zeitpunkt ihrer Nominierung für den Aufsichtsrat erklären.

§ 10 – Sitzungen des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat muss jährlich mindestens eine physische Sitzung abhalten. Weitere Sitzungen oder Videokonferenzen kann er nach seinem Ermessen abhalten.
- 10.2 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Organisation der Aufsichtsratssitzungen und für deren Einberufung innerhalb einer achtundzwanzigtägigen Frist unter Mitteilung des Datums, des Ortes und der zu diskutierenden Themen an die Aufsichtsratsmitglieder verantwortlich. Auf Antrag mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder muss eine außerordentliche Sitzung abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- 10.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende schlägt mindestens sieben Tage vor jeder Sitzung die jeweilige Tagesordnung unter Berücksichtigung aller von den Aufsichtsratsmitgliedern zur Diskussion vorgeschlagenen Themen vor. Der Aufsichtsrat genehmigt die Tagesordnung jeder Sitzung zu Beginn der jeweiligen Sitzung und kann mit Genehmigung des Aufsichtsrats weitere Tagesordnungspunkte hinzufügen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat übernimmt die kollektive Verantwortung für seine Entscheidungen; die Stimmen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu den jeweiligen Entscheidungen bleiben vertraulich.

- 10.5 Die Entscheidungen auf Sitzungen oder in Videokonferenzen des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder getroffen, vorausgesetzt, die Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder sowie je eines Mitglieds je Mitgliederkategorie wie in § 4.1 definiert gegeben.
- 10.6 Die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ist üblicherweise den Aufsichtsratsmitgliedern vorbehalten.
- 10.7 BeobachterInnen können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung eingeladen werden, an einer Aufsichtsratssitzung oder an Teilen derselben teilzunehmen.
- 10.8 Die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist nicht von der physischen Anwesenheit abhängig. Ein Aufsichtsratsmitglied gilt als anwesend, wenn es physisch anwesend ist oder per Videokonferenz oder auf anderen elektronischen Wegen, welche die Feststellung der Identität des Aufsichtsratsmitglieds ermöglichen, teilnimmt. Der Verein begreift es als seine Pflicht, kosteneffizient und umweltverträglich zu arbeiten. Die Geschäftsstelle bemüht sich, den Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, an allen Sitzungen auf elektronischem Wege teilzunehmen.
- 10.9 Die Abstimmungen auf den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen grundsätzlich durch offene Erklärung der Stimmabsicht, beispielsweise durch Handheben der physisch anwesenden oder per Videokonferenz sichtbaren Teilnehmer, jedoch kann auf Antrag eines beliebigen Aufsichtsratsmitglieds die Abstimmung geheim erfolgen. Der/Die SitzungsleiterIn sorgt dafür, dass die Stimmen gezählt und protokolliert werden.
- 10.10 Außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrates kann dieser Entscheidungen, die keiner persönlichen Diskussion bedürfen, durch elektronische Mittel treffen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates und bedarf zur satzungsgemäßen Beschlussfähigkeit, dass mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und mindestens ein nominiertes Mitglied jeder Mitgliederkategorie, wie in § 4.1 definiert, an der elektronischen Abstimmung innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Stimmabgabe teilgenommen haben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe muss alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen eindeutig angeben und die zu entscheidende Beschlussvorlage darf nur eine Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ zulassen. Die Nichtbeteiligung an der Wahl wird nicht bei der Berechnung des Quorums berücksichtigt.
- 10.11 Im Fall der Wahl von Funktionsträgern des Aufsichtsrates kann ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich zu seinem Stimmrechtsvertreter auf der Aufsichtsrats-sitzung ernennen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme eine Vertreterstimme abgeben. Die Stimmvollmachten sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden vor der Sitzung oder während des ersten Tagesordnungspunktes vorzulegen.

§ 11 – Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung wird aus zwei bis drei Personen gebildet, von denen eine Person den Vorsitz der Geschäftsführung übernimmt. Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 11.2 Die Geschäftsführung gewährleistet einen kontinuierlichen Austausch und Dialog mit den Mitgliedern, der die unterschiedlichen Sichtweisen bei der Implementierung der globalen Strategie berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird das Fairtrade Executive Team (FET) gebildet, ein

operatives Beratungsgremium, das aus drei Vertretern der nationalen/regionalen Fairtrade Organisationen und drei Vertretern der Produzentennetzwerke besteht. Darüber hinaus soll die Geschäftsführung den regelmäßigen Austausch mit den Führungskräften aller Mitglieder über das CEO-Forum pflegen.

11.3 Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- 11.3.1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verwaltung und Registrierung von Fairtrade Siegeln und künftigen Markenrechten nach Maßgabe der globalen Strategie sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins;
- 11.3.2 Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber den MitarbeiterInnen des Vereins;
- 11.3.3 Festlegung von operativen Richtlinien zur Regelung der Arbeit des Vereins;
- 11.3.4 Erlass von produktspezifischen Standards sowie deren Änderung;
- 11.3.5 Sicherstellung der Einhaltung der Standards des Vereins durch Zertifizierung Dritter;
- 11.3.6 Erstellung und laufende Überwachung der Jahresplanung und des Budgets in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aufsichtsrates;
- 11.3.7 Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Jahresberichte;
- 11.3.8 Erarbeitung einer globalen Strategie unter Begleitung und Aufsicht durch den Aufsichtsrat, welcher aktuelle Entwicklungen, die Auffassungen der Mitglieder sowie die finanziellen Möglichkeiten sowie Risiken ebenso berücksichtigt wie Erkenntnisse aus der Überwachung, Bewertung und Folgenabschätzung;
- 11.3.9 Entwicklung von Leistungsindikatoren (KPI) für die globale Strategie und Überwachung und Überwachung der Umsetzung der Strategie anhand dieser Leistungsindikatoren;
- 11.3.10 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Organisationen und Gesellschaften nach Maßgabe des § 2.8.

11.4 Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen einer vorhergehenden Zustimmung des Aufsichtsrats:

- 11.4.1 Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 11.4.2 außergewöhnliche Geschäfte, die nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind und zugleich einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Wert überschreiten,
- 11.4.3 die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und die Ausgabe oder der Erwerb von Anleihen, die Übernahme von Bürgschaften, die Gewährung anderweitiger Sicherheiten und der Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Miet- und Leasingverträgen, sofern der

Wert eines solchen Vorgangs einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigt,

11.4.4 Verkauf von Markenrechten oder anderen wesentlichen Vermögenswerten des Vereins.

11.4.5 Gründung und Schließung von Tochtergesellschaften sowie Übertragung von Anteilen an Tochtergesellschaften und Kapitalerhöhungen von Tochtergesellschaften, sofern andere Gesellschafter an der Kapitalerhöhung beteiligt sind, im Rahmen der Zustimmungskompetenzen der Generalversammlung gemäß § 6.9.11.

11.5 Die Geschäftsführung ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung bei der Umsetzung operativer Ziele der globalen Strategie zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Geschäftsführung ernannt, die Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, für die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung dieser Ausschüsse die Unterstützung des Governance Committees (§ 13.2.2) in Anspruch zu nehmen.

§ 12 – Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung

12.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung werden jeweils einzeln vom Aufsichtsrat nach einem Prozess zur Auswahl persönlich und fachlich geeigneter Personen bestellt. Mit jedem Mitglied der Geschäftsführung wird ein Dienstvertrag mit dem Verein abgeschlossen. Sollte ein Mitglied der Geschäftsführung sein Amt niederlegen, bleibt die Bestellung der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung hiervon unberührt.

12.2 Zur Auswahl von für die Geschäftsführungstätigkeit persönlich und fachlich geeigneten Personen führt das People Committee (§ 13.2.3) einen Auswahlprozess gemäß den nachfolgenden Regelungen durch:

12.2.1 Der Aufsichtsrat legt auf Vorschlag des People Committee die von ihm gewünschten Qualifikationen eines Mitglieds der Geschäftsführung fest.

12.2.2 Mitglieder der Geschäftsführung müssen unabhängig von den Mitgliedern des Vereins sein. Sie dürfen dementsprechend für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Geschäftsführung nicht zugleich als Teil der Geschäftsführung, eines Aufsichtsgremiums oder in beratender Funktion für ein Mitglied tätig sein. Das People Committee prüft jeden Kandidaten dahingehend, ob dieser in der Lage sein wird, unabhängig von frei von Einflüssen Dritte zu handeln, die seine unabhängige Tätigkeit in Vereinsangelegenheiten beeinträchtigen könnten.

12.2.3 Für die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung, mit Ausnahme des/ der Vorsitzenden der Geschäftsführung, nimmt diese/r an dem Auswahlprozess des People Committee teil.

12.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung können jeweils einzeln vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der Regelungen ihres Dienstvertrages sowie der satzungsmäßigen Regelung abberufen und der Dienstvertrag beendet werden.

§ 13 – Ausschüsse des Aufsichtsrates

- 13.1 Der Aufsichtsrat kann durch Ausschüsse tätig werden, welche sich auf spezielle Arbeitsgebiete konzentrieren und es damit dem Aufsichtsrat ermöglichen, eine nach vorn und nach außen gerichtete strategische Orientierung beizubehalten. Der Aufsichtsrat legt das Mandat und die Zusammensetzung aller Ausschüsse fest und ratifiziert alle vom Ausschuss beantragten Änderungen. Der Aufsichtsrat kann einem Ausschuss im Rahmen seines Mandats spezifische Entscheidungsbefugnisse übertragen, vorausgesetzt, dem Ausschuss gehört eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder an; anderenfalls sind die Ausschüsse nur für Beratung und Empfehlungen an den Aufsichtsrat zuständig. Über jegliche Ausübung übertragener Befugnisse ist dem Aufsichtsrat durch das Protokoll des Ausschusses Bericht zu erstatten. Sie gilt als durch die Genehmigung des Protokolls bei der nächsten Aufsichtsratssitzung ratifiziert.
- 13.2 Der Aufsichtsrat richtet zumindest für folgende Zuständigkeitsbereiche Ausschüsse ein:
- 13.2.1 Festlegung formaler und transparenter Vorkehrungen für die Grundsätze der Berichterstattung, des Risikomanagements und der internen Kontrolle sowie für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhältnisses zu den Rechnungsprüfern der Vereinigung, sowie die Kontrolle der Finanzen des Vereins und Entwicklung finanzieller Richtlinien, um sicherzustellen, dass der Verein mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist, um seine Ziele zu erreichen. Insbesondere überwacht dieser Ausschuss die Erstellung des jährlichen Haushaltsplans des Vereins zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat, die Kontrolle und Überprüfung der tatsächlichen Finanzlage gegenüber dem Plan und die Erstellung des Jahresabschlusses (*Finanz- und Prüfungsausschuss*).
- 13.2.2 Aufsicht über die Governance Strukturen des Vereins und seiner Mitglieder und Abgabe von Empfehlungen an den Aufsichtsrat und die Mitglieder für Verbesserungen der Strukturen und Prozesse (*Governance Committee*).
- 13.2.3 Das Nominierungsverfahren gemäß § 9 und § 12 (*People Committee*).

§ 14 – Weitere vom Aufsichtsrat bestellte Gremien

- 14.1 Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Ernennung der Mitglieder folgender Gremien, für die Genehmigung ihrer Mandate und die Entgegennahme ihrer Berichte, wobei er ihre Rolle als unabhängige Gremien innerhalb des Fairtrade Systems zu achten hat:
- 14.1.1 Der Standardsausschuss ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der Fairtrade-Tätigkeiten durch die Festlegung von Verfahrensregeln und standardisierten Betriebsabläufen für die Einführung generischer und produktspezifischer Standards unter Berücksichtigung der erforderlichen wirksamen Vertretung und der Abwägung der Bedürfnisse und Perspektiven unterschiedlicher Stakeholder.
- 14.1.2 Der Ausschuss für die Zuteilung von Lizenzen ist dafür verantwortlich, der Geschäftsführung Empfehlungen für den Abschluss von einzelnen grenzüberschreitenden Vertriebslizenzverträgen an bestimmte Lizenzierungsstellen zu erteilen.
- 14.1.3 Die Vorstände anderer Gremien, die zur Ausübung von Aktivitäten oder Funktionen des Vereins gemäß § 2 eingerichtet werden.

§ 15 – Sitzungsprotokolle

- 15.1 Von den Sitzungen aller in der vorliegenden Satzung erwähnten Gremien sind Protokolle anzufertigen.

- 15.2 In den Protokollen sind zumindest Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder (zum Nachweis der Beschlussfähigkeit) und anderer Anwesender sowie eine Zusammenfassung der erfolgten Abstimmungen festzuhalten. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder des betreffenden Gremiums zu den getroffenen Entscheidungen (einschließlich der Antragsteller und ihrer Unterstützer) bleiben vertraulich, es sei denn, ein Mitglied, welches mit dem Ausgang einer Abstimmung nicht einverstanden ist, wünscht die Nennung seines Namens im Protokoll in Verbindung mit seiner Gegenstimme.
- 15.3 Die Protokolle sollten zudem ausreichende weitere Informationen über die besprochenen Themen enthalten.
- 15.4 Der/die Vorsitzende jedes Gremiums hat die Aufgabe, die Genehmigung des Protokolls (auf elektronischem Wege) durch die Mitglieder so schnell wie möglich nach der Sitzung einzuholen. Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen werden allen Mitgliedern und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zugänglich gemacht, ausgenommen die Abschnitte, welche sensible oder vertrauliche Informationen enthalten. Die Protokolle des Standardsausschusses werden gemäß den Verfahrensregeln des Vereins zur Entwicklung von Standards stets öffentlich zugänglich gemacht.

§ 16 – Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse

Spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres veröffentlicht der Verein einen Jahresbericht und stellt einen unabhängig geprüften Jahresabschluss vor.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 18 – Mitteilungen

Alle gemäß der Satzung erforderlichen Mitteilungen können von der Geschäftsstelle des Vereins per elektronischem Schriftverkehr an die dem Verein mitgeteilte Anschrift der jeweiligen Person oder Organisation übersandt werden und gelten mit dem Ablauf von zwei Werktagen nach dem Versendungszeitpunkt als zugegangen.

§ 19 – Satzungssprache

Aus praktischen Gründen werden englische und spanische Fassungen der vorliegenden Satzung angefertigt. Die deutschsprachige Fassung ist jedoch die allein rechtlich gültige Fassung.